

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND OSTERBURKEN

BETREFF FNP-ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN „SCHINDERSACKER“ GEMARKUNG ROSENBERG

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vom 09.08.2021 bis 10.09.2021 21

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK Fachdienst Baurecht	13.09.2021	1. Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>2. Umweltprüfung - Umweltbericht Für diese FNP-Änderung ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und das Erstellen eines Umweltberichts nach § 2a Nr. 2 BauGB erforderlich. Den bisher vorgelegten Unterlagen lag noch kein Vorentwurf eines Umweltberichts bei; dieser wird laut Nr. 8.1 des Entwurfs zur städtebaulichen Begründung im weiteren Verfahren noch ergänzt. Es bietet sich dazu aus unserer Sicht an, auf die Aussagen des Umweltberichts zu dem parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan „Schindersacker“ der Gemeinde Rosenberg zurückzugreifen. Hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind keine über das sonst übliche Maß hinaus erhöhten Anforderungen zu stellen. Der Umweltbericht soll dabei unter Beachtung der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB die Ergebnisse der für die jeweiligen Umweltbelange erstellten Fachbeiträge und Gutachten integrieren und entsprechend ihrer Relevanz darstellen. Zu weiteren etwaigen Details bezüglich der verschiedenen Umweltbelange wird ergänzend auf die nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden verwiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf die vorliegenden Erkenntnisse aus dem Parallelverfahren zum Bebauungsplan wird wie angeregt im weiteren Verfahren zurückgegriffen.</p>
			Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB ist im Verfahren zu Flächennutzungsplänen bei der ortsüblichen Bekanntmachung zu § 3 Abs. 2 BauGB ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinbarung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der öffentlichen Bekanntmachung beachtet.
			<p>3. Klimaschutz Der Klimaschutz und die Klimaanpassung verfügen durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB sowie durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB über Abwägungsrelevanz.</p>	Die Zustimmung zur bisherigen Thematisierung der Belange des Klimaschutzes werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Im vorliegenden Entwurf der städtebaulichen Begründung ist bezüglich § 1a Abs. 5 BauGB bereits ein eigener Abschnitt (Nr. 8.3) eingefügt, der entsprechend dem vorliegenden Sachverhalt angemessene Erläuterungen enthält, die insoweit von unserer Seite mitgetragen werden können.</p> <p>Wir gehen zudem davon aus, dass der Umweltbericht als Teil 2 der Begründung aus umweltplanerischer Sicht noch ergänzend auf die Klimaschutzbelange eingehen wird.</p> <p>Demnach werden hierzu keine weitergehenden Bedenken zu erwarten sein.</p> <p>Die Klimaschutzbezogenen Planungsgrundsätze nach § 1 Abs. 5 S. 2 und § 1a Abs. 5 BauGB werden damit grundsätzlich thematisiert, so dass Klimaschutz und Klimaanpassung in der vorbereiteten Bauleitplanung prinzipielle Beachtung finden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht wurde auf die Klimaschutzbelange gesondert eingegangen.</p>
	Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde	13.09.2021	<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p><i>Besonderer Artenschutz nach §44 (u. § 45 Abs. 7) BNatSchG</i></p> <p>Das Artenschutzrecht i.S.d. § 44 BNatSchG ist strikt zu beachtendes Bundesrecht; die Zugriffsverbote gelten in der Bauleitplanung zwar nur mittelbar, die Entscheidung hierüber unterliegt jedoch nicht der Abwägung des Gemeindeverwaltungsverbandes Osterburken.</p> <p>Nach geltender Rechtslage ist zum Verfahren eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erforderlich, die eine diesbezügliche Beurteilung zulässt.</p> <p>Aus unserer Sicht kann hier ohne weiteres auf den entsprechenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu dem parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan „Schindersacker“ der Gemeinde Rosenberg zurückgegriffen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beachtet.</p> <p>Wie gesetzlich vorgegeben, wurde durch das Büro Wagner und Simon ein Fachbeitrag Artenschutz (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - saP) gemäß den aktuellen fachlichen Anforderungen erstellt. Die darin erarbeiteten Ergebnisse und Vorgaben werden von der Gemeinde Rosenberg beachtet.</p>
			<p>Eine entsprechende Fachgutachterliche Aussage für die FNP-Ebene soll laut den Angaben in Nr. 6.2 des Entwurfs zur städtebaulichen Begründung im Zuge des Verfahrens noch ergänzt werden.</p>	<p>Eine zusammenfassende Erläuterung des Fachbeitrags Artenschutz wurde, wie beschrieben, in die die Begründung aufgenommen. Der Fachbeitrag Artenschutz des parallelverlaufenden Bebauungsplanverfahren wird den FNP-Unterlagen nachrichtlich beigefügt.</p>
			<p>Für die FNP-Änderung können von unserer Seite nach dem derzeitigen Stand zwar noch keine abschließenden Bewertungen zum besonderen Artenschutz vorgenommen werden. Aufgrund der bisher erkennbaren Planung gehen wir jedoch davon aus, dass sich die Belange des Artenschutzes (insbes. Bodenbrüter) durch entsprechende Vermeidungs-, Schutz- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die auf der Ebene des parallel geführten Bebauungsplans festzusetzen sein werden, regulieren lassen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Belange des Artenschutzes vor einem etwaigen Beschluss über die FNP-Änderung grundsätzlich geklärt sein müssen, so dass prinzipiell deutlich wird, dass der weiteren Planung keine erheblichen Planungshindernisse entgegenstehen werden.</p> <p>Ergänzende fachliche Inhalte sind gegebenenfalls bei unserer Naturschutzfachkraft, Frau Cramer (Tel.: 06261184-1731, E-Mail: janina.cramer@neckar-odenwald-kreis.de) zu erfragen bzw. mit ihr abzustimmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und ggf. beachtet.</p>
			<p>2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>Nach dem derzeitigen Planungsstand ist ohne die Ergebnisse des Fachbeitrags Artenschutz (vgl. Nr. 1. oben) noch keine abschließende über die Erforderlichkeit von Ausnahmen oder Befreiungen möglich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>a) <i>Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG:</i> Auch auf der FNP-Ebene ist die Bewältigung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in zumindest grundsätzlicher Weise im Hinblick auf die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu thematisieren. In den aktuell vorliegenden FNP-Unterlagen wird die Bewältigung der Eingriffsregelung noch nicht näher verdeutlicht. Wir gehen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (inkl. Schutzgut Landschaftsbild, Randbegrünung) davon aus, dass sich der zu erwartende Kompensationsbedarf durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und gegebenenfalls Ersatzmaßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplans bewältigen lassen wird (hierzu werden dort konkrete planungsrechtliche Festsetzungen und gegebenenfalls ein öffentlich-rechtlicher Vertrag erforderlich sein). Da die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung grundsätzlich abwägungsrelevant ist, wären für die FNP-Ebene zumindest die wesentlichen Ergebnisse der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung aus dem parallel geführten Bebauungsplanverfahren in zusammenfassender Weise darzustellen. Daher bitten wir hierzu ebenso um eine ausdrückliche Ergänzung der FNP-Unterlagen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Die Zustimmung zur Darstellung der Ausgleichsmaßnahme im Planentwurf wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt und eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse in die Begründung aufgenommen. Der Umweltbericht sowie der Grünordnerische Fachbeitrag des parallelverlaufenden Bebauungsplanverfahren werden den FNP-Unterlagen nachrichtlich beigelegt.</p>
			<p>Eine entsprechende Klärung zur Eingriffsregelung und die Darstellung der prinzipiellen Ausgleichbarkeit bzw. Bewältigung des Kompensationsbedarfs haben grundsätzlich vor Beschluss über die FNP-Änderung zu erfolgen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>b) <i>Naturschutzrechtliches Fazit (vorläufig):</i> Erfahrungsgemäß dürften dem FNP-Änderungsverfahren bei einer sachgerechten Behandlung der oben angesprochenen Belange (insbes. zum Artenschutz und zur Kompensation) von Naturschutzseite keine unüberwindbaren Planungshindernisse entgegenstehen.</p>	<p>Die Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Grundwasserschutz</p>	<p>13.09.2021</p>	<p>Mit dem Vorhaben geht eine flächenmäßige Versiegelung einher. Die Ausführung von Flächen, durch die keine Gefährdung des Grundwassers zu befürchten ist, sollten mit wasserdurchlässigen Belägen oder breitflächiger Versickerung über eine belebte Bodenschicht vorgegeben werden. Unbelastetes Dachflächenwasser könnte breitflächig versickert werden. Baugrunderkundungen werden empfohlen und sind bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.</p>	<p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und die Anregungen im Zuge des Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.</p> <p>In den Planunterlagen des Bebauungsplanes sind bereits Hinweise zur Baugrunderkundung und zur Grundwasserfreilegung enthalten.</p>
			<p>Neben den allg. Gesetzgebungen sind die nachfolgenden Hinweise besonders zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden.</i> • <i>Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der Unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen.</i> • <i>Die Baustellen sind so anzulegen und so zu sichern, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können.</i> • <i>Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind einzustellen.</i> 	<p>Wird zur Kenntnis genommen und in die Hinweise des Bebauungsplans aufgenommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Abwasserbeseitigung	13.09.2021	Das geplante allgemeine Wohngebiet und das angrenzende Außengebiet sind ordnungsgemäß zu entwässern. Wir empfehlen die hydraulische Leistungsfähigkeit, der die Entwässerung des Plangebiets aufnehmenden Bestandskanalisation, vorab zu überprüfen. Der Bau und der Betrieb von öffentlichen Abwasseranlagen (z.B. Flächenkanalisation), die nicht unter § 60 Abs. 3 WHG fallen, bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung bzw. Benehmensherstellung mit der unteren Wasserbehörde (§ 48 Abs. 1 WG). Erfolgt eine Einleitung ins Gewässer (Versickerung oder Direkteinleitung ins Oberflächengewässer) kann hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich werden.	Wird zur Kenntnis genommen und entsprechend bei der Erschließung beachtet. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird den Anregungen nicht gefolgt. In den Unterlagen des Bebauungsplanes wird auf die genannten Punkte gesondert eingegangen und entsprechend gewürdigt.
			Infolge der Klimaveränderungen ist vermutlich vermehrt mit Starkregenereignissen/Sturzfluten zu rechnen. Wir empfehlen bei der Planung den Wasserabfluss bei Starkniederschlägen/Sturzfluten zu bedenken und hierfür z.B. entsprechende Freiräume zu lassen.	Wird zur Kenntnis genommen. Es wird in der Begründung nochmals gesondert auf das Thema Starkregenereignisse eingegangen. Der Hinweis wird bei der Erschließungsplanung auf Ebene des Bebauungsplanes ebenfalls berücksichtigt.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten	13.09.2021	Gemäß den derzeit bei der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorliegenden Unterlagen und Pläne sind im Bebauungsplanungsgebiet „Schindersacker“ in Rosenberg-Bronnacker keine altlastverdächtigen Flächen, Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst. Die für die Themen Altlasten und Grundwasserschutz relevanten Belange sind in den vorliegenden Bebauungsplanunterlagen „Schindersacker“ in Rosenberg-Gemarkung Bronnacker (gemäß der IFK-Planunterlage „Textlicher Teil“ vom 27.1.2021) bereits enthalten.	Die Einschätzung, dass es sich bei dem Plangebiet um eine nicht altlastverdächtige Fläche handelt, wird zur Kenntnis genommen. Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			Aufgrund der neuen (seit 2021) geltenden länderspezifischen Vorgaben und Regelungen, welche sich insbesondere aus dem Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) und dem Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ergeben, sind die Ausführungen zum Thema Bodenschutz und Abfall in den Planunterlagen noch um folgende Punkte zu ergänzen bzw. neu mit aufzunehmen. Das Thema Abfall sollte im Themenbereich „Altlasten/Abfall“ mit aufgenommen werden: Bei der Ausweisung von Baugebieten und der Durchführung von Bauvorhaben (> 500 m³ Bodenaushub) ist ein Erdmassenausgleich innerhalb des Baugebietes bzw. vor Ort durchzuführen (§ 3 Abs. 3 LKreiWiG). Dies gilt in besonderem Maße in Gebieten mit erhöhten Belastungen nach § 12 Abs. 10 Bundes-Bodenschutzgesetz- und Altlastenverordnung. Daher soll bei der Konzeption von Baugebieten der Vermeidung von zu entsorgendem Bodenaushub dadurch Rechnung getragen werden, dass der Aushub z.B. in Lärmschutzwänden innerhalb des Gebietes, zur Geländemodellierung und zur Rückverfüllung von Baugruben verwendet wird. Auch durch Niveauanhebung im Baugebiet können die Erdmassen im Baugebiet verbleiben. Die Frage des Erdmassenausgleiches ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu prüfen und im Abwägungsprozess berücksichtigen müssen.	Die Erläuterungen zum Erdmassenausgleich werden zur Kenntnis genommen und im Zuge des Bebauungsplanverfahrens beachtet. Bei der Erschließungsplanung wird der Belang des Erdmassenausgleiches entsprechend geprüft.
			Im Falle eines verfahrenspflichtigen Bauvorhabens mit einem zu erwartenden Anfall von mehr 500 m³ Bodenaushub wäre im Rahmen des jeweiligen Verfahrens ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen (§ 3 Abs. 4 LKreiWiG). In diesem Konzept ist auszuführen, wie mit den anfallenden Aushubmaterialien verfahren werden soll. Das Konzept ist der zuständigen Abfallrechtsbehörde zur	Die Forderung zur Erstellung eines Abfallverwertungskonzeptes wird auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht gefolgt. Ein Abfallverwertungskonzept ist ggf. auf Ebene der Baugenehmigung vorzulegen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Prüfung vorzulegen, unabhängig davon, ob die Aushubmaterialien vor Ort (als Maßnahme des Erdmassenausgleichs) wiederverwendet werden, oder ob die Aushubmaterialien (als Abfallverwertungsmaßnahme) von der Baustelle abgefahren werden müssen (weil sie z.B. aus baubedingten Gründen nicht wiedereingebaut werden können).	
			Sofern die Voraussetzungen nach § Abs. 3 Satz 1 LBodSchAG erfüllt sind und bei einem Vorhaben auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden soll, hat der Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Bezüglich weiterer Vorgaben zum Thema Bodenschutzes bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben wird auf die einschlägigen technischen Vorgaben - insbesondere auf die DIN 19639 - verwiesen.	Der Hinweis zur Erstellung eines Bodenschutzkonzepts bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 LBodSchAG wird zur Kenntnis genommen und ggf. bei der Erschließungsplanung bzw. dem konkreten Bauvorhaben beachtet. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird der Anregung nicht gefolgt.
			Sofern die Voraussetzungen für die Erstellung eines Abfallverwertungskonzeptes bzw. Bodenschutzkonzeptes - gemäß der aktuellen gesetzlichen Vorschriften - vorliegen und das Vorhaben einer entsprechenden behördlichen Zulassung bedarf, sind die jeweiligen Konzepte spätestens bei Antragstellung vorzulegen. Bei zulassungsfreien Vorhaben, die auf eine Fläche von > 0,5 ha auf bislang unbeeinträchtigte Bodenbereiche einwirken, ist das Bodenschutzkonzept nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG sechs Wochen vor dem Beginn der Maßnahmenausführung der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis vorzulegen. Öffentlich-rechtliche Vorschriften sind grundsätzlich einzuhalten und zu beachten.	Die Hinweise zur Antragsstellung werden zur Kenntnis genommen und ggf. bei der Erschließungsplanung bzw. dem konkreten Bauvorhaben beachtet.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer	13.09.2021	Im Einflussbereich des Vorhabens befindet sich kein Oberflächengewässer. Gegen das Vorhaben bestehen daher keine Bedenken.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Gewerbeaufsicht	13.09.2021	Gegen den Bebauungsplan „Schindersacker“ auf Gemarkung Bronnacker (Planstand vom 27.01.2021) bestehen aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes von Seiten der Gewerbeaufsicht keine grundsätzlichen Bedenken.	Die Zustimmung zum Vorhaben wird zur Kenntnis genommen.
			Zwischen dem Plangebiet und den bereits vorhanden landwirtschaftlichen Betrieben befindet sich bereits ein festgesetztes WA, bei dem die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen bzgl. Geruchsstundenhäufigkeit bereits einzuhalten sind.	Die Aussagen der Gewerbeaufsicht werden zur Kenntnis genommen und die Ausführungen in der Begründung zum Thema Immissionen ergänzt.
	Landratsamt NOK Forst	13.09.2021	Durch das Vorhaben sind keine Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG tangiert. Es bestehen von Seiten der Unteren Forstbehörde keine Einwände.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Gesundheitswesen	13.09.2021	Die Versorgung des Baugebietes mit Trinkwasser muss in ausreichender Qualität, Menge (Wasserbedarf) und Druck sichergestellt werden. Das Baugebiet ist an die öffentliche Kläranlage anzuschließen.	Wird zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Der Einbau von Regenwasserzisternen muss durch eine anerkannte Fachfirma erfolgen. Der Betrieb der Regenwasserzisterne muss dem Gesundheitsamt und dem Wasserversorger gemeldet werden. Dies gilt nur für Regenwasserzisternen, aus denen in ein Brauchwassernetz zur Nutzung innerhalb von Gebäuden eingespeist wird	Wird zur Kenntnis genommen. Es befindet sich bereits ein Hinweis zu den Regenwasserzisternen im Textteil des Bebauungsplans.
	Landratsamt NOK Straßen	13.09.2021	Klassifizierte Straßen sind nicht betroffen. Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK ÖPNV	13.09.2021	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken. Das vorgesehene Plangebiet liegt ca. 350 m von der Haltestelle „Bronnacker Ort“ entfernt, die Anforderungen und Standards an den Nahverkehrsplan 2017 des Neckar-Odenwald-Kreises sind eingehalten.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Flurneuordnung und Landentwicklung	13.09.2021	Keine Bedenken und Anregungen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Landwirtschaft	13.09.2021	Die für den Bebauungsplan beanspruchte landwirtschaftliche Fläche liegt laut „Flächenbilanzkarte“ im Gebiet der Grenzflur, was einer überwiegend landbauproblematischen Fläche entspricht. Wir beziehen uns auf die Emissionsberechnungen der Bauvoranfrage aus dem Jahr 2019 mit dem Aktenzeichen 186901 30/0016. Hierfür wurde eine Abschätzung mittels dem Fachprogramm „GERDA“ vorgenommen. Anhand dieser Geruchsausbreitungsberechnungen ist zu erkennen, dass am geplanten Wohngebiet durch den Bebauungsplan keine wesentlichen Geruchsbeeinträchtigungen zu erwarten sind. In etwa 80 m Entfernung zum geplanten Wohngebiet befindet sich der landwirtschaftliche Betrieb „Baar“ mit genehmigter Schweine- und Rinderhaltung. Durch den Betrieb ist über das Jahr hinweg regelmäßig mit Lärm und Staub durch anfallende Hof- und Feldarbeiten zu rechnen.	Die Einstufung des Änderungsbereiches seitens des Landwirtschaftsamtes als Grenzflur wird zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung des Landwirtschaftsamtes, das keine wesentlichen Geruchsbeeinträchtigungen zu erwarten sind, wird zur Kenntnis genommen. Die Aussagen wurden ergänzend in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen. Es wurde ein gesonderter Hinweis zur angrenzenden Landwirtschaft in den textlichen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen.
			Bereits jetzt möchten wir darauf hinweisen, dass beim Eingriffs-Ausgleich keine landwirtschaftlich gut nutzbaren Flächen beansprucht werden darf. Der Ausgleich sollte die durch Aufwertung bereits vorhandener Biotopstrukturen oder durch den Erwerb von Ökokontopunkten erfolgen. Im Neckar-Odenwald-Kreis sind in großem Umfang Ökokontopunkte vorhanden und können zum Ausgleich erworben werden.	Die Anregungen zu den Ausgleichsmaßnahmen werden bei der Festlegung der Maßnahmen berücksichtigt.
	Landratsamt NOK Vermessung	13.09.2021	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Hinweis: In Nummer 3.1 der Begründung muss richtigerweise Flurstück 549 aufgeführt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung unter 3.1 entsprechend berichtigt und das Flst. 549 mitaufgenommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
2.	Verband Region Rhein-Neckar	13.08.2021	Aus Sicht der vom Verband Region Rhein-Neckar zu vertretenden Belange werden gegen die beschriebene Planung keine Einwendungen geltend gemacht. Die Raumnutzungskarte weist keine dieser Planung entgegenstehenden Restriktionen aus. Die angestrebten acht Bauplätze halten wir auch unter dem Bedarfsaspekt für die die mittel- bis langfristige Entwicklung des Ortsteils Bronnacker für gerechtfertigt.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			Bei unserer Beurteilung gehen wir davon aus, dass das künftige Baugebiet an dieser Stelle ebenso mit den naturschützerischen/gesamtökologischen und den landwirtschaftlichen Belangen in Einklang gebracht werden kann.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Für das Plangebiet werden auf Ebene des Bebauungsplanes Maßnahmen zum Ausgleich und zur Kompensation der Eingriffe festgelegt. Der hierfür ausgearbeitete Umweltbericht sowie der Grünordnerische Beitrag werden den Unterlagen der Flächennutzungsplanänderung nachrichtlich beigefügt.
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	27.08.2021	Die Gemeinde Rosenberg betreibt derzeit ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Schindersacker“, um im Ortsteil Bronnacker neue Wohnbaugrundstücke für den örtlichen Bedarf zu entwickeln. Der FNP soll nun für den vorgenannten Bebauungsplan geändert werden. Im fraglichen Bereich stellt der wirksame Flächennutzungsplan des GVV Osterburken „Fläche für die Landwirtschaft“ bzw. „Grünfläche“ dar. Der Vorentwurf sieht die Darstellung einer etwa 0,6 ha großen Wohnbaufläche vor. Eine Ausweisung im geplanten Umfang halten wir mit Blick auf den mittel- bis langfristigen Bedarf am Ortsteil Bronnacker für grundsätzlich nachvollziehbar, regen jedoch eine etwas ausführlichere Erläuterung hinsichtlich des zu erwartenden Bedarfs im Rahmen der Planbegründung unter „Anlass und Planungsziele“ an.	Die Zustimmung zur Realisierung von Bauplätzen für den mittel- bis langfristigen Bedarf wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wurde gefolgt und eine genauere Erläuterung im Kapitel „Anlass und Planungsziele“ aufgenommen. Insgesamt liegen der Gemeinde drei konkrete Anfragen für Wohnbauplätze im Ortsteil Bronnacker vor, die ausschließlich für den örtlichen Bedarf und die Nachfrage vor Ort genutzt werden sollen.
			In der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans der Region Rhein-Neckar ist das Plangebiet als „sonstiges landwirtschaftliches Gebiet und sonstige Flächen“ gekennzeichnet. Belange der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
3.a)	RP Karlsruhe Ref. 55 – Naturschutz, Recht	07.09.2021	Sie haben uns als Höhere Naturschutzbehörde (HNB) mit Email vom 05.08.2021 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange den Flächennutzungsplan zur Stellungnahme übersandt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ganz überwiegend von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wahrgenommen (vgl. § 58 Absatz 1 NatSchG). Wir gehen davon aus, dass Sie die zuständige UNB in Ihrem Verfahren ebenfalls beteiligt haben.	Die UNB im Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis wurde bereits am Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben.
			Gegebenenfalls sind wir als HNB für die Erteilung einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zuständig. Sofern eine solche erforderlich ist, benötigen wir einen förmlichen Antrag, der sich in seiner Begründung explizit auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht. Die Frist des § 4 BauGB gilt in diesem Fall nicht. Im Anhang finden Sie eine Tabelle, aus der Sie ersehen können, in welchen Fällen eine Zuständigkeit der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) gegeben ist, sowie Hinweise zum Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
4.	RP Karlsruhe Abt. 4 – Straßenwesen und Verkehr	10.08.2021	Bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan „Schindersacker“ haben wir keine Einwände oder Anregungen. Eine Beteiligung von uns am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
5.	RP Karlsruhe Ref. 53.1 und 53.2 – Dienstszitz HD		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	Landespolizeidirektion – Kampfmittelbeseitigungs- dienst		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	RP Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
8.	RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Polizeipräsidium HN Standort Mosbach	06.08.2021	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken. Im derzeitigen Verfahrensstand sind keine weiteren Anregungen oder Verbesserungen vorzubringen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
10.	Netze BW GmbH	05.08.2021	<u>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)</u> Im Geltungsbereich der o.g. Flächennutzungsplanänderung unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zum o.g. Verfahren keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			<u>Stellungnahme der Netzentwicklung Nord (Nord-Franken) Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TENN)</u> Der oben genannte Flächennutzungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft. Zum FNP „Änderung des Bebauungsplans „Schindersacker“, GVV Osterburken“ haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. In welchem Ausmaß das Versorgungsnetz erweitert werden muss, wird im Zuge des parallellaufenden Bebauungsplanverfahren beantwortet.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
			Bitte überlassen Sie uns eine Fertigung des genehmigten Flächennutzungsplans für unseren Gebrauch.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
11.	Dt. Telekom Technik GmbH	12.08.2021	Zur FNP-Änderung zum Bebauungsplan "Schindersacker" haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bebauungsplanes nachfolgende Hinweise zu beachten: Im o. a. Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommunikationsanlagen der Telekom. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen nicht die Flächennutzungsplanung und werden ggf. bei der Umsetzung der Bebauungsplanung berücksichtigt.
12.	Unitymedia GmbH / Vodafone GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	ZV Bodensee Wasserversorgung	10.08.2021	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
14.	Gruppenkläranlage Seckachtal		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	IHK Rhein-Neckar	10.09.2021	Die IHK Rhein-Neckar hat gegen die Änderung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan „Schindersacker“ keine Bedenken vorzuweisen. Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
16.	Handwerkskammer Mannheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	Gemeinde Ahorn		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Stadt Ravenstein		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	Gemeinde Hardheim	06.09.2021	Gegen die Änderung des FNP zum Bebauungsplan „Schindersacker“, Gemarkung Rosenberg, bestehen keine Bedenken oder Anregungen, da öffentliche Belange der Gemeinde Hardheim nicht berührt werden.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
20.	Stadt Buchen	16.08.2021	Einwände und Anregungen zur Planung werden unsererseits nicht vorgetragen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
21.	Stadt Osterburken		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

